

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 66/2025



Veröffentlicht am: 06.11.2025

HOCHSCHULE ANHALT



Fachbereich Landwirtschaft, Ökotropologie und
Landschaftsentwicklung
Fachbereich Informatik und Sprachen

HOCHSCHULE HARZ

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachbereich Automatisierung und Informatik

HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL



Fachbereich Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign

HOCHSCHULE MERSEBURG



Fachbereich Ingenieur- und Naturwissen-
schaften

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG



Fakultät für Maschinenbau
Fakultät für Informatik

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang

AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften

B–AiEng

2024 vom 05.11.2025

Aufgrund § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368,369) haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Hochschule Anhalt, die Hochschule Harz, die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Hochschule Merseburg folgende Praktikumsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang AI Engineering erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Praktikums	3
§ 3 Form und Dauer des Praktikums.....	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzung zum Praktikum	4
§ 5 Inhalt des Praktikums	4
§ 6 Durchführung des Praktikums	7
§ 7 Praktikumsvertrag und Versicherungsschutz	8
§ 8 Anerkennung des Praktikums	8
§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten.....	9
Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)	i
Anlage 2: Praktikumsnachweis	v
Anlage 3: Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.....	vi

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ immatrikuliert sind.

(2) Sie regelt den Ablauf und die Durchführung des Praktikums im Bachelorstudiengang AI Engineering– Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften an der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Informatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, am Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung sowie am Fachbereich Informatik und Sprachen der Hochschule Anhalt, am Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz, am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie am Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg und ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ (§ 6 Absatz 9 der Studien- und Prüfungsordnung).

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten, mit Arbeitsverfahren, –mitteln und –prozessen des Fachgebietes, sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis, Aspekten der Betriebsorganisation, Sozialstrukturen sowie Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekten bekannt zu machen.

Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium wie auch die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

§ 3 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist ein Fachpraktikum.

Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt 12 Wochen in Vollzeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen. Eine Teilzeittätigkeit kann vereinbart werden. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss mit einer Begründung zu stellen. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

Das Praktikum kann in maximal zwei Abschnitte geteilt und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden. Ein Abschnitt muss mindestens eine Dauer von vier Wochen betragen.

(2) Das Praktikum ist in den Studienablauf integriert. Es wird empfohlen, es nach dem 6. Semester zu absolvieren.

(3) Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen sind nachzuholen. Urlaubstage gelten dabei nicht als Ausfallzeiten.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach formlosem Antrag des/der Studierenden bei Abweichung über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und mögliche Ausnahmen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung zum Praktikum

(1) Zum Praktikum kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des Praktikums mindestens 135 CP nachweisen kann.

§ 5 Inhalt des Praktikums

(1) Das Praktikum soll einerseits Erfahrungen und Kompetenzen im Bereich der Informatik, Ingenieurwissenschaften und künstlichen Intelligenz und andererseits Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern aus den Anwendungsdomänen der Vertiefungsrichtungen vermitteln. Eine Zusammenstellung möglicher Tätigkeitsbereiche ist in der folgenden Tabelle¹ enthalten.

(2) Das Praktikum kann individuell und mit Bezug zur gewählten Vertiefungsrichtung oder zum gewünschten Einsatzgebiet im Beruf gestaltet werden.

Tabelle 1: Mögliche Tätigkeiten zur Erlangung betriebstechnischer Kompetenzen

Teilbereiche
Kompetenzen aus dem Bereich Informatik/Künstliche Intelligenz
Softwareentwicklung Entwicklung von Softwarelösungen
Datenaufbereitung Aufnahme, Vorverarbeitung, Filterung und Vervollständigung von Daten, Erstellung und Generierung von Datensätzen, Datenanalyse mit statistischen Methoden, Modellbildung
KI-Prototypenentwicklung Modellierung, Trainieren und Evaluierung eines problemspezifischen KI-Algorithmus
KI-Inbetriebnahme Implementierung und Evaluierung eines trainierten KI-Modells auf einem Zielsystem
KI-Optimierung Hyperparameter- und Algorithmenoptimierung eines bestehenden KI-Systems anhand eines Gütekriteriums
Visualisierung, Interpretation und ethische Prüfung Visualisierung, Interpretation und ethische Prüfung eines bestehenden KI-Systems
Allgemeine ingenieurtechnische Kompetenzen
Instandhaltung, Wartung und Reparatur Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie deren Reparatur
Messen, Analysen, Prüfen, Qualitätskontrolle

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren
Montage und Inbetriebnahme Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen
Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prozessanalyse, Reengineering Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Forschungsgruppen, Sicherheitsmanagement, Prozessüberwachung und -analyse
Anlagenbetrieb und Qualitätskontrolle Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Qualitätsmanagement
Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Managementsysteme Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, Betriebskostenrechnung und Controlling in ingenieursnahen Tätigkeitsfeldern

Vertiefungsspezifische Kompetenzen
Kompetenzen der Vertiefungsrichtung Agrarwirtschaft und –technik Tätigkeiten bei landwirtschaftlichen Betrieben, in der Verwaltung, bei Landtechnikherstellern und Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereiches in der Agrarwirtschaft im Zusammenhang mit mindestens einem der folgenden Aspekte: a) mit der Erfassung oder Erhebung von Daten, b) der Analyse und Auswertung von Daten sowie c) dem Einsatz und der Entwicklung von Methoden der Data Science und KI d) Programmierung von digitalen Lösungen für die Anwendungsdomäne e) Konzeption digitaler Lösungen für reale Probleme der Anwendungsdomäne f) Optimierung des Einsatzes von im Unternehmen vorhandenen digitalen Technologien und Prozessen
Kompetenzen der Vertiefungsrichtung Biomechanik und Smart Health Technologies Entwicklung und Programmierung in der Medizintechnik und in den Sportwissenschaften, Erarbeitung intelligenter Gesundheitssysteme, Optimierung der Signal- und Datenanalyse im humanmedizinischen und im biomechanischen Kontext, ergonomische und technische Verbesserung moderner Arbeitswelten, Unterstützung der Strategie-, Taktik- und Technikanalyse in der Sportforschung, Entwicklung und Beratung für die Sportartikelindustrie und das Gesundheitswesen (u. a. bei Wearables und Apps)
Kompetenzen der Vertiefungsrichtung Fertigung, Produktion und Logistik Konzeption von Maschinenbauprodukten und logistischen Dienstleistungen, Untersuchungen zum Energieverbrauch, Technikfolgeabschätzungen, Lebenslaufbilanzen
Kompetenzen der Vertiefungsrichtung Green Engineering KI-Einsatz in der Automation, Regelungstechnik und Predictive Maintenance, Lebenszyklusanalysen und Bilanzierung, Prinzipien und Gestaltung von Green Chemistry/Engineering, Prozesssimulation
Kompetenzen der Vertiefungsrichtung Mobile Systeme und Telematik Computergestützte Simulationen, Optimierung von technischen Systemen, Realisierung von Architekturen (für Assistenzsysteme), Data Engineering, Entwicklung und Programmierung mobiler Roboter
Andere fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Antrag an den Prüfungsausschuss

Tabelle 2: Mögliche Einsatzgebiete zur Kompetenzerlangung

Erlangung betriebstechnischer Kompetenzen
Eingliederung des Praktikanten oder der Praktikantin in ein Arbeitsumfeld von Ingenieuren/Ingenieurinnen, Informatikern/Informatikerinnen, Meistern/Meisterinnen und Technikern/Technikerinnen mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter. Typische Teilbereiche können hier sein: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, Softwareanwendungen, KI-Inbetriebnahme.
Erlangung ingenieurnaher Kompetenzen
Eingliederung des Praktikanten oder der Praktikantin in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren/Ingenieurinnen und Softwareentwicklern/Softwareentwicklerinnen oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter. Typische Teilbereiche können sein: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Ingenieurdienstleistungen, Softwareentwicklung, Datenverarbeitung und –aufbereitung.

§ 6 Durchführung des Praktikums

(1) Praktikumsstelle

Für das Praktikum kommen neben Software- und Industriebetrieben auch Ingenieurbüros, landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen der Sportartikelindustrie, der Sporttechnologie und Einrichtungen des Gesundheitswesens, hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen und Logistikunternehmen (im weiteren Praktikumsstelle genannt) sowie Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben, in Frage. Im Praktikum soll die allgemeine Lenkung der Praktikumsstätigkeit – wenn möglich – durch eine Person mit Ingenieur- und/oder Informatikqualifikation erfolgen.

(2) Es ist möglich, das Praktikum oder Teile dessen im Ausland zu absolvieren, um sich auf die künftigen Anforderungen in globalen, internationalen Märkten vorzubereiten. Findet das Praktikum im Ausland statt, sind vergleichbare Verträge abzuschließen (vgl. Anlage 1). Verträge mit ausländischen Praktikumsstätten sollten eine Ausfertigung in Deutsch haben und können in Ausnahmen nur in Englisch ausgefertigt sein. Unterstützende Ansprechpartner sind in den International Offices bzw. in entsprechenden Struktureinheiten der Hochschulen (z. B. Auslandsamt) zu finden.

(3) Ein Praktikum im elterlichen Betrieb wird bis zu einer Dauer von vier Wochen anerkannt. Wird das Praktikum im elterlichen Betrieb absolviert, ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Mindestens acht Wochen müssen in diesem Fall in einem anderen Unternehmen absolviert werden.

(4) Eine studienbegleitende Tätigkeit unter anderem als Werkstudierender oder Werkstudierende im Unternehmen kann als Praktikum angerechnet werden, sofern sie den Anforderungen eines Praktikums im Zweck, Inhalt und Umfang genügen.

(5) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsstellen ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Prüfungsamt und die jeweiligen Institute der Fakultäten und Fachbereiche können hierbei nur beratend mitwirken.

(6) Über abweichende Einzelfälle entscheidet auf schriftlichen Antrag des/ der Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktikumsvertrag und Versicherungsschutz

(1) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit der Praktikumsstelle einen Vertrag (Praktikumsvertrag, Muster vgl. Anlage 1) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Praktikumsstelle festzulegen. Die in Anlage 1 (§ 3 und § 4) aufgeführten Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und der Praktikumsstelle sind im geschlossenen Vertrag unbedingt zu berücksichtigen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf von der Praktikumsstelle finanzielle Unterstützung erhalten. Gegenüber den Hochschulen können aus dem Praktikumsverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums im Allgemeinen in der Praktikumsstelle gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist.

Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, den von der Praktikumsstelle gewährten bzw. privat vorhandenen Versicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls selbst für einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

(3) In aller Regel begründet sich für Studierende während der Ableistung von Praktika der Versicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII (Unfallversicherung) wie für Beschäftigte der Praktikumsstelle. Zuständig ist dann der für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Unfallversicherungsträger. Die Modalitäten sind im Praktikantenvertrag zu regeln. Ausnahmen, z.B. bei einem Auslandspraktikum, sind auf Wunsch des Studierenden möglich.

§ 8 Anerkennung des Praktikums

(1) Von der Praktikumsstelle muss der Praktikumsnachweis (Anlage 2) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Inhalte der Beschäftigung gemäß § 5 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

(2) Im Praktikum fertigt der Praktikant oder die Praktikantin einen Praktikumsbericht über die ausgeübte Tätigkeit an, der von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Praktikumsstelle sachlich zu prüfen und gegenzuzeichnen ist. Der Praktikumsbericht wird durch die Prüfenden (laut § 11 der Studien- und Prüfungsordnung) mit „erfolgreich abgeschlossen“ oder „nicht bestanden“ begutachtet. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistung ist laut § 18 der Studien- und Prüfungsordnung möglich. Informationen zum Anfertigen des Praktikumsberichtes sind im Dokument „Gestaltungsrichtlinie für Bachelor- und Masterarbeiten sowie anderer wissenschaftlicher Arbeiten“¹ der Fakultät für Maschinenbau der OVGU zu finden.

(3) Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis und -bericht) für das Praktikum sind spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit digital abzugeben. Der Prozess der digitalen Abgabe wird vom begleitenden Reflexionsseminar festgelegt. Die Kreditierung des Praktikums mit insgesamt 15 CP erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss vom Fachpraktikum und dem Reflexionsseminar.

(4) Mit dem Fachpraktikumsbericht ist eine Empfehlung für die Prüfenden im Prüfungsamt einzureichen.

(5) Eine nachweislich abgeschlossene, einschlägige Lehrausbildung kann als Praktikum anerkannt werden, soweit sie inhaltlich dieser Praktikumsordnung entspricht.

(6) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau der OVGU ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher Sprache abgefasst werden. Einem nicht deutschsprachigen Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

(7) Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(8) Die Kontrolle und Bescheinigung einer fachgerechten Praktikumstätigkeit koordiniert das zuständige Prüfungsamt. Ablehnende Entscheidungen sind dem Studierenden vom Prüfungsamt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Praktikumsberichts mitzuteilen, gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer jeweils ortsüblichen Amtlichen Bekanntmachung an der OVGU, der Hochschule Anhalt, der Hochschule Harz, der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Merseburg in Kraft.

¹ <https://www.fmb.ovgu.de/-p-2910.html>, 03 Gestaltungsrichtlinien

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Maschinenbau vom 01.10.2025 und der Fakultät für Informatik vom 14.10.2025, und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 29.10.2025, und der Genehmigung des Rektors der OVGU sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrates Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 03.04.2024 und des Fachbereichsrates Informatik und Sprachen vom 03.04.2024 der Hochschule Anhalt, sowie der Beschlüsse des Fachbereichsrates Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 29.05.2024, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 12.06.2024 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Harz, sowie des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg–Stendal vom 15.05.2024, der Stellungnahme des Senats der Hochschule Magdeburg–Stendal vom 12.06.2024 und der Genehmigung der Rektorin der Hochschule Magdeburg–Stendal, sowie des Beschlusses des Fachbereichsrates Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg vom 18.04.2024.

gez. Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

gez. Prof. Dr. Elena Kashtanova
Dekanin Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung,
Hochschule Anhalt, University of Applied Sciences

gez. Prof. Dr. Alexander Carôt
Dekan Fachbereich Informatik und Sprachen, Hochschule Anhalt, University of Applied Sciences

gez. Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften

gez. Prof. Dr. Manuela Schwartz
Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal

gez. Prof. Dr. Beate Langer
Dekanin Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg,
University of Applied Sciences

Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)

Anlage 2: Praktikumsnachweis

Anlage 3: Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster¹)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name:

Anschrift:

.....

Tel.:

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt)

Name: Vorname:

Matr.-Nr.

Geb. am: in:

Anschrift:

.....

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums im Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, der Hochschule Anhalt, der Hochschule Merseburg, der Hochschule Magdeburg-Stendal und der Hochschule Harz (im Folgenden genannt „Hochschulen“).

§ 1 Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist gemäß der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „AI Engineering – Künstliche Intelligenz in den Ingenieurwissenschaften“ vom tt.mm.jjjj durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an den Hochschulen stattfindet, begründet kein Arbeitsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen in Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum vonbisin o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges genannt sind:

jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

¹ Abweichende Vertragstexte können mit der Praktikumsstelle vereinbart werden.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe, Software-Anwendungen und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit den Hochschulen zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau der OVGU zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen oder durch das Prüfungsamt festgelegten Terminen freizustellen;
9. das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge, Software-Anwendungen und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Unterschrift vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

.....

Tel.-Nr. Fax-Nr.:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten Erholungsurlaub von Tagen zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten an der Praktikumsstelle ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungs- und Schadensersatzansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten gegenüber der Praktikantin oder dem Praktikanten und gegenüber den Hochschulen, gleich welcher Art, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.

Soweit die Praktikantin oder der Praktikant schuldhaft einen Schaden verursacht, richtet sich die Schadensregulierung nach dem BGB.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.

Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber

Kto-Nr. BLZ

Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

(z. B. Thema des Praktikumberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, Fakultäts- oder Praktikumsstellen-spezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11 Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlage 2: Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: Vorname:

Matr.-Nr.

Geb. am: in:

Anschrift:

.....

Studiengang:

Praktikumsstelle (Firma/Einrichtung/Behörde)

Name

Anschrift:

.....

Tel.:

ein Praktikum im Zeitraum von bis mit Stunden pro Woche durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon

..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonst. Abwesenheit (Gründe)

.....

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit:	Anzahl der Wochen:
------------	--------------------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

.....	
-------	-------

Summe: ____

Bemerkungen:

.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt. ☐ JA ☐ NEIN

.....,

Ort

Datum

Unterschrift und Stempel

Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

Anlage 3: Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Frau/Herr

Name: Vorname:

Matr.-Nr.

Geb. am: in:

Anschrift:

.....

Studiengang:

werden Wochen als Fachpraktikum

☐ anerkannt

☐ nicht anerkannt

☐ unter folgenden Auflagen anerkannt

.....
.....
.....
.....
.....

fachliche Empfehlung bei Fachpraktikum durch:

....., den.....

.....

Unterschrift

Vertreter/in Prüfungsausschuss